

BERIESELUNGS- UND BEWÄSSERUNGS- REGLEMENT

der

GEMEINDE BITSCH

Die Urversammlung der Gemeinde Bitsch

Eingesehen

- die Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung
- die Artikel 2, 16, 123 des Gesetzes vom 13. November 1980 über die Gemeindeordnung
- den Artikel 226 des Steuergesetzes vom 10. März 1976
- die Statuten der Genossenschaft „Bitscheri“ vom 22. Januar 1922;
- die Urversammlungsbeschluss vom 01. April 1962 über die Übernahme der Wasserleitungen und der Wassergeteilen
- den Artikel 12 des Polizeireglementes der Gemeinde Bitsch vom 29. April 1998

auf Antrag des Gemeinderates,

beschliesst:

Art. 1

**Geltungsbereich
und Anlageprinzip**

¹Das vorliegende Reglement gilt für das gesamte Versorgungsgebiet der Gemeinde Bitsch.

²Unter Anlage werden sämtliche Versorgungswasserleitungen sowie sogenannte Rottenschläge und das Berieselungsnetz verstanden.

³Teile der Anlage gelten gleichzeitig als Feuerschutz. Diese sind nur während der Berieselungs- und Bewässerungszeit in Betrieb.

Art. 2

Aufsichtsbehörde

¹Die Berieselungs- und Bewässerungsanlage ist ein Betriebszweig der Gemeinde.

²Der Gemeinderat ernennt eine ständige Kommission "Berieselungs- und Bewässerungsanlage". Diese Betriebskommission überwacht und kontrolliert den Betrieb der Anlage.

Art. 3

**Inbetriebnahme/
Ausserbetriebnahme/
Entleerung**

¹Die Berieselungs- und Bewässerungsanlage wird im Frühjahr ab letztem Montag März in Betrieb genommen und am letzten Samstag September ausser Betrieb gesetzt.

Die Inbetriebnahme bzw. Ausserbetriebnahme kann jedoch je nach Witterung, Frostgefahr oder wegen Reparaturarbeiten und auf Anordnung des Gemeinderats auf begrenzte Zeit verschoben werden. Die Inbetriebnahme, Ausserbetriebnahme und die Entleerung, wird durch den Gemeindearbeiter in Zusammenarbeit mit dem Brunnenmeister vorgenommen.

²Tränkewasser wird nur solange über die Berieselungs- und Bewässerungsanlage abgegeben, als keine Frostgefahr besteht. Auf den Hauptstock ist ein Gartenhahn anzubringen. Der Schieber ist vollständig zu öffnen, damit dieser keinen Schaden nimmt.

Art. 4

Berechnungsturnus

¹Als Grundlage dient die Berieselungseinteilung im Massstab 1:1000, welche auf der Gemeindekanzlei aufliegt und in einem separaten Anschlagkasten veröffentlicht wird. Diese Einteilung bildet ein integrierter Bestandteil dieses Reglements.

²Das zu berieselnde Gebiet ist in Sektoren, nachfolgend auch Kreise genannt, aufgeteilt. Im jeweiligen Kreis dürfen nur über die in der Berieselungseinteilung vorgeschriebene Anzahl Stöcke gleichzeitig beregnet werden. Die Wasserbezugsmenge ist auf die im jeweiligen Kreis - nachgehend auch Sektoren genannt - angegebene Menge beschränkt.

³Ein Beregnungsturnus dauert:
- 7 Tage in Bitsch
- 13 Tage in Oberried

⁴Der Turnus beginnt jedes Jahr laut Berieselungseinteilung.

⁵Der Turnus wird ohne Unterbruch (Regenperiode und Betriebsunterbruch) durchgezogen.

⁶Im Speziellen gelten pro Kreis die zusätzlichen Bestimmungen der Berieselungseinteilung.

Art. 5

Garten- und Rasenbesprengung

Hausgärten und Umgebungsflächen von Häusern und Siedlungen, die über Sekundärleitungen am Netz angeschlossen sind, sind ebenfalls berechtigt Wasser zu beziehen. Der Wasserbezug für solche Anlagen sollte sich auf das Nötigste beschränken. Bei Wasserknappheit und Betriebsstörungen kann der Gemeinderat auf Ersuchen der Betriebskommission hin, die diesbezüglichen Betriebszeiten speziell regeln.

Art. 6

Nacht und Sonntags-Wasser

¹In der Zeit von 23.00 Uhr bis 05.00 Uhr, sowie an Sonntagen ist in Bitsch kein Regnereinsatz vorgesehen.

Diese Zeiten stehen in erster Linie nach Absprache mit der Kommission "Berieselungs- und Bewässerungsanlage" zur Verfügung um Ausfälle abzudecken.

²Die Benützer regeln zusätzliche Regnereinsätze untereinander.

Art. 7

Bedienung

¹Die zugeteilten Zeiten laut Berieselungseinteilung "Öffnen und Schliessen der Schieber" sind strikte einzuhalten. Der Benutzer ist in jedem Fall dafür verantwortlich, dass ein Stock nach Ablauf der eingeteilten Zeit geschlossen wird.

²Die Bewirtschafter regeln innerhalb des Kreises die allgemeine Funktionskontrolle, das Entsenden der Fassungen usw untereinander.

³Andere Betriebsstörungen sind dem Kommissionspräsidenten "Bewässerungs- und Berieselungskommission" zu melden.

⁴Ein Abtausch von Regnerbetriebszeiten ist nur im gleichen Kreis gestattet.

⁵Um einen störungsfreien Ablauf zu gewährleisten, sind Fehlbare auf das Reglement aufmerksam zu machen.

⁶Die Durchmesser der zum Einsatz gelangenden Düsen sind auf der Beilage zur Berieselungseinteilung festgelegt.

⁷An die Entleerungen des Berieselungsnetzes darf grundsätzlich nicht angeschlossen werden. In speziellen Fällen ist ein Gesuch an die Betriebskommission zu stellen.

Art. 8

Spezialturnus

Bei ausserordentlichen Notlagen (Wassermangel, grössere Betriebsstörungen usw.) kann die Kommission einen Spezialturnus vorschreiben.

Art. 9

Feuerschutz und

¹ Bei Feueralarm stehen dem Feuerwehrdienst die Installationen zur Verfügung.

Wasserunterbruch

Das Berieseln und Bewässern des Kulturlandes wird unterbrochen.

²Die Berieselungseinteilung läuft nach Plan weiter, sobald hierfür das Wasser wieder freigegeben wird. Dies gilt auch, wenn das Beregnen infolge Wassermangel, Leitungsbruch usw. unterbrochen wird.

³Der Bewirtschafter oder der Eigentümer kann keinen finanziellen Schadenersatz fordern.

Art. 10

Unterhalt und Überwachung

¹Die Verantwortung für das gesamte Berieselungs- und Bewässerungsnetz liegt bei der Kommission "Berieselungs- und Bewässerungsanlage", die sich wie folgt zusammensetzt:

- Gemeinderat mit Ressort "Landwirtschaft"

- (als Kommissionspräsident)
- Gemeindearbeiter / Werkhofmitglied
 - Brunnenmeister
 - evtl. Gemeinderat mit Ressort "Wasser / Kanalisation"
 - Vertreter der Anlagebenutzer

²Die Kommission ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Inbetriebnahme der Anlage
- Unterhalt der Anlage
- Reparatur defekter Schieber und Leitungen (Hauptstränge)
- Überwachen des Turnus und Anzeige der Fehlbaren an die Gemeindeverwaltung
- Anordnen eines Spezialturnus
- Montieren allfälliger Gefahrensignale während der Betriebszeit
- Ausserbetriebsetzung und Entleerung der Anlage.

Art. 11

Verantwortlichkeit der Bewirtschafter oder der Eigentümer

¹Mit der Inbetriebnahme des Regners haftet der Bewirtschafter bzw. Benützer für allfällige Schäden an Gebäuden und Kulturen.

²Für das Anschliessen von Privatleitungen ist eine Bewilligung einzuholen. Die Gemeindeverwaltung kann veranlassen, Gartenleitungen und Rasenberegnungsanlagen vom Trinkwassernetz abzutrennen und auf das Berieselungsnetz anschliessen zu lassen. Die Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers. Das Entleeren der Privatleitungen ist Sache des Eigentümers.

³Für die Beschädigung von gemeindeeigenen Beregnungsstöcken ist der Schuld bare haftbar.

⁴Leitungsversetzungen infolge baulicher Massnahmen müssen schriftlich und rechtzeitig der Gemeindeverwaltung gemeldet werden, um Betriebsunterbrüche zu vermeiden (nach Möglichkeit Frühjahr oder Herbst).

⁵Offene Wasserleitungen, welche infolge der Inbetriebnahme von Berieselungsanlagen nicht mehr benützt werden, sind weiterhin funktionstüchtig zu erhalten, um bei Schneeschmelze, Regenwasser usw. als Oberflächenentwässerungsleitungen zu dienen. Die Gemeinde bleibt weiterhin lediglich für die Rottenschläge verantwortlich.

Art. 12

Kostenverteilung

¹Der Gemeinderat kann nötigenfalls die Unterhalts- und Betriebskosten auf die Eigentümer überwälzen; als Berechnungsgrundlage dient die eidgenössische Grundbuchvermessung.

Eine entsprechende Gebührenverordnung ist der Urversammlung vorzulegen.

²Einmal festgelegte Flächen bleiben voll zahlungspflichtig, auch wenn diese nicht berieselt werden. Auf begründetes Begehren hin können Flächen innerhalb der Bauzone aus der Pflicht enthoben werden.

³Handänderungen sind der Gemeindeverwaltung zu melden. Unterbleibt dies, ist der bisherige Eigentümer voll zahlungspflichtig.

⁴Die Gemeindeverwaltung führt ein Kataster.

⁵Das Inkasso durch die Gemeindeverwaltung erfolgt jährlich. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Erhalt netto zu bezahlen.

⁶Der Gemeinderat ist befugt, einen Reservefonds für die Betriebs- und Unterhaltskosten einzurichten. Dieser ist zweckgebunden einzusetzen.

Art. 13

Strafbestimmungen

¹Eigentümer, welche Ihre Verantwortlichkeiten gemäss diesem Reglement nicht wahrnehmen oder ausserhalb der ihnen zugeteilten Zeiten beregnen, werden durch den Gemeinderat mit einer Busse belegt. Ebenso, wer in unberechtigter Weise Wasser ableitet oder benutzt und sich nicht an die von der Gemeinde erlassenen Weisungen betreffend die Bewässerung von Wiesen, Feldern, Rasen, Gärten, Reben usw. hält (Art. 12. des Polizeireglements der Gemeinde Bitsch).

²Die Höhe der Busse beträgt Fr. 50.— bis Fr. 5'000.— und verdoppelt sich bei weiteren Vergehen jeweils.

³Das Verfahren gegen Einspracheentscheide und Verfügungen des Gemeinderates richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege.

⁴Vorkommnisse, welche in diesem Reglement nicht umschrieben sind, werden nach der üblichen Rechtspraxis nach OR oder ZGB behandelt.

Art. 14**Rechtsmittel**

Gegen Verweis- und Bussenverfügungen des Gemeinderates kann innert 30 Tagen nach Zustellung schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist unter Angabe der Beweismittel an den Gemeinderat zu richten. Einsprachenentscheide können innert 30 Tagen nach Zustellung mittels Berufung beim Instruktionsgericht Brig angefochten werden. Art. 176ff der kantonalen Strafprozessordnung sind anwendbar.

Alle übrigen Verfügungen und Einspracheentscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen seit Eröffnung mittels Beschwerde beim Staatsrat angefochten werden. Das kantonale Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege findet Anwendung.

Art. 15**Inkrafttreten**

Mit Inkrafttreten dieses Reglements werden alle im Widerspruch stehenden Bestimmungen früherer Vorschriften und Wasserrechte sowie anderer Gemeindereglemente und -beschlüsse aufgehoben.

Das vorliegende Reglement tritt nach Annahme durch die Urversammlung und nach Genehmigung des Staatsrates rückwirkend auf den 01. Januar 1999 in Kraft.

So beschlossen in der Gemeinderatssitzung vom 03. März 1999

So angenommen von der Urversammlung von Bitsch am 29. April 1999

So genehmigt durch den Staatsrat an seiner Sitzung vom 04. Juli 2001

GEMEINDE BITSCH

Der Präsident:
Walker Guido

Der Schreiber:
Schmidt Rico-Henri